

15/SN-14/ME  
SNME 1429



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 0037257  
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
Telefax 718 24 03  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
**MR Dr. Benda/5003**

Geschäftszahl 14.737/28-Pr/7/95

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1016 WIEN

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betrifft: Altlastensanierungsgesetz-Novelle 1995;  
Ressortstellungnahme

SCHNITZGESETZENTWURF	
Zl. 26	-GE/19 95
Datum:	7. APR. 1995
Verteilt	11. 4. 95

*D. Wurer*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Umwelt gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 29. März 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.737/28-Pr/7/95  
An das  
Bundesministerium für Umwelt

Untere Donaustraße 11  
1020 WIEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 0037257  
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
Telefax 718 24 03  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
**MR Dr. Benda/5003**

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betrifft: Altlastensanierungsgesetz-Novelle 1995; Ressortstellungnahme  
zu Zl. 47 3523/77-V/9/94-Ho

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nimmt zu dem o. a. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung.

Die Ziffern 2, 3, 4, 6 und 12 stellen jeweils auf den Begriff der Beförderung ab. In Z 4 wird aber außerdem die Verbringung von Abfällen als Anknüpfungskriterium verwendet. Die Beförderung wird in der Regel durch ein Transportunternehmen durchgeführt, die Verbringung erfolgt jedoch von dem für den Abfall Verantwortlichen. Es wäre unbedingt erforderlich, alle Regelungen des Altlastenbeitrages an den selben Begriff anzuknüpfen. Die im Entwurf enthaltene Zweigleisigkeit dürfte besonders im Verhältnis von § 4 (Beitragsschuldner) zu § 20 (Meßeinrichtungen) und hinsichtlich der Fixierung des Beitragsschuldners (Transportunternehmen oder Verbringer) problematisch sein.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 29. März 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A.